

**BMVIT - I/PR3 (Recht und Koordination)**

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien

Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail: pr3@bmvit.gv.at

Internet: www.bmvit.gv.at

(Antwort bitte unter Anführung der GZ.  
an die oben angeführte E-Mail-Adresse)

GZ. BMVIT-17.002/0010-I/PR3/2017 DVR:0000175



Bundesministerium  
für Verkehr,  
Innovation und Technologie

An die  
Parlamentsdirektion  
EU- und Internationaler Dienst  
z.Hdn. Hrn. Mag. David LIEBICH

Parlament  
1017 W i e n

Wien, am 09.05.2017

Betr.: EU- Ausschuss des Bundesrates  
Information

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie beehort sich nachstehend auf Grund der am 10. Mai 2017 stattfindenden Sitzung des EU-Ausschusses des Bundesrates eine Information gemäß § 6 EU-InfoG zu dem in die Zuständigkeit fallenden **TOP 3** zu übermitteln.

**COM (2017) 136 final** Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2010/40/EU hinsichtlich des Zeitraums für den Erlass delegierter Rechtsakte (137715/EU, XXV. GP)

Bezeichnung des Dokuments:

Richtlinie 2010/40/EU (IVS Richtlinie), Änderungsvorschlag der EK (8075/17) zur Verlängerung des Mandates zu Annahme von delegierten Rechtsakten durch die EK im Rahmen der IVS-RL

Inhalt:

Die Richtlinie 2010/40/EU wurde im August 2010 kundgemacht und hat der EK ein zeitlich auf sieben Jahre befristetes Mandat zur Annahme von Delegierten Rechtsakten im Bereich der

Intelligenten Verkehrssysteme (IVS) eingeräumt. Dieses Mandat endet nun im August dieses Jahres. Der Vorschlag der EK zielt darauf ab die Frist um weitere fünf Jahre zu verlängern.

Des Weiteren soll ein zwischen Rat, EP und KOM bereits abgestimmter genereller Passus zu Delegierten Rechtsakten aufgenommen werden.

Auswirkungen auf die Republik Österreich einschließlich eines allfälligen Bedürfnisses nach innerstaatlicher Durchführung:

Artikel 5 der IVS-RL legt fest, dass die Mitgliedsstaaten nicht verpflichtet sind die Dienste im Sinne der Delegierten Verordnungen umzusetzen. Eine verpflichtende Umsetzung erfordert eine zusätzliche Befassung durch das EP und den Europäischen Rat. Als Beispiel kann die VO 305/2013 zur Einführung von eCall in den Einsatzzentralen gelten. Die Verpflichtung zur Umsetzung dieser VO ist erst durch den gemeinsamen Beschluss 585/2014 des EP und des Europäischen Rates gegeben worden.

Da der Artikel 5 in seiner Form unverändert bleibt, kommt es zu keinen Auswirkungen gegenüber dem Status Quo. Die IVS Richtlinie wurde mittels des IVS-Gesetzes in nationales Recht umgesetzt (BGBLA\_2013\_I\_38).

Position des/der zuständigen Bundesminister/in samt kurzer Begründung:

Das ursprüngliche Mandat der EK zur Annahme Delegierter Rechtsakte läuft mit August diesen Jahres aus, insbesondere im Bereich des prioritären Bereichs IV der Richtlinie (Verbindung zwischen Fahrzeug und Verkehrsinfrastruktur) bedarf es aber noch zusätzlicher Festlegungen, weshalb eine Verlängerung des Mandates um fünf Jahre aus ho. Sicht als prinzipiell positiv gesehen wird.

Im Bereich der IVS-Richtlinie hat die KOM bis dato vor Erlassung der delegierten VO in sehr transparenter Weise Experten aus den Mitgliedsstaaten eingebunden.

Bei den Delegierten VO gemäß der IVS-RL besteht keine Umsetzungsverpflichtung durch die MS, dafür ist ein erweiterter Rechtsakt mit Zustimmung des EPs und des Rates notwendig.

In diesem Sinne bestehen aus ho. Sicht keine Einwände gegen die Verlängerung des Mandates im Bereich der IVS-Richtlinie.

Stand der Verhandlungen inklusive Zeitplan:

Der Vorschlag der KOM wird auf Ratsebene in den RAG behandelt, die nächste Sitzung zu dem Thema findet am 11. Mai 2017 statt.

**Für den Bundesminister:**

Dr. Brigitte Raicher-Siegl, LL.M.

**Ihr(e) Sachbearbeiter(in):**

Eva-Maria Weinzierl

Tel.Nr.: +43 (1) 71162 65 7406

E-Mail: [eva.weinzierl@bmvit.gv.at](mailto:eva.weinzierl@bmvit.gv.at)